

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Zweck	3
3	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	3
4	Allfällige Erklärungen.....	23
5	Dokumentation	23
6	Abgestimmt mit.....	24
7	Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen	24
8	Anlagen	24

Änderungsverzeichnis

Rev.N r.	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
0	TMS/ [REDACTED] P./04.09.2019	Erstausgabe, Überführung in das SQM
1	G_T-T / [REDACTED] M. / 15.11.2021	Anpassung Kapitel 3.2.3 Meldepflichten; Erweiterung Kapitel 3.2.4 Sammelplätze; Kap. 3.5.1, Kap. 3.5.2 und Kap. 3.7 Verweis auf SI VAGT_Kraninstandhaltung; Änderungen blau markiert
02	GT / [REDACTED] / 07.23	Standortspezifisch, Zusammenfassung von: Betriebsvereinbarung über Rauchverbot, Umweltinfor- mationen, Richtlinien über alkoholische Getränke und Drogen, Werte, Unternehmensgrundsätze, IT- Sicherheit Mindest- Standards der Steel Division, Verhalten im Brandfall und Brandschutzordnung HQSU, SQM, Mutterschutz, Jugend, Freigabeverfahren persönliche Schutzausrüstung

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

1 Geltungsbereich

Organisatorischer Geltungsbereich

voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Die VAGT_ Allgemeinen Sicherheitsregeln (ASR) gelten für **ALLE** Mitarbeiter:innen, die im Zuge ihrer Tätigkeit Büro- Produktions- bzw. Werkstätten Bereiche betreten.

Mitarbeiter:innen im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind:

- Lehrlinge, Leasing Mitarbeiter:innen, Werksstudent:innen, Ferialpraktikant:innen, FH-Praktikant:innen
- Für Leistungszukauf, Diplomanden, Dissertanten ist diese VA sinngemäß anzuwenden.

Abgrenzung:

- Die sicherheitstechnische Koordination von Fremdfirmen erfolgt nach der SVA [VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln – Fremdfirmen Unterweisung](#)
- Die sicherheitstechnische Koordination von Besuchern erfolgt nach der SVA [VAGT_Besucherunterweisung](#)

Bereich/Rolle/Tätigkeit	Kapitelnummern	Seitennummern
Alle Mitarbeiter:innen	alle	alle
neue Mitarbeiter:innen als Erstunterweisung	3.1- 3.3.8	1-15
Lehrlinge/ Ausnahmen aus „ Schutzvorschriften für Jugendliche “	3.1- 3.3.8	1-15

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

2 Zweck

Diese Instruktion dient der Sicherstellung der Unterweisung von **Mitarbeiter:innen** zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit und zur Sicherstellung der nachweislichen Unterweisung der Mitarbeiter:innen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ASchG §14.

3 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

Jeder Personalverantwortliche hat entsprechend der Verfahrensanweisung „Mitarbeiterunterweisung“ seine **Mitarbeiter:innen** zu unterweisen.

3.1 PFLICHTEN ALLER MITARBEITER:INNEN

Lesen Sie die einzelnen Punkte sorgfältig durch. Bei Unklarheiten fragen Sie bitte Ihren Vorgesetzten, er wird Ihre Fragen gerne beantworten.

voestalpine arbeitet ständig daran, die Sicherheit aller **Mitarbeiter:innen** auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Sicheres Arbeiten kann jedoch nur gemeinsam gewährleistet werden. Wir erwarten von allen zu den Themen Sicherheits-, Gesundheits-, und Umweltschutz verantwortungsbewusstes Handeln.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht umgangen oder deaktiviert werden und alle Sicherheitsregeln und Vorgaben sind einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung ALLER die zur Verfügung gestellte PSA ordnungsgemäß zu verwenden.

Unsichere Bedingungen (Sicherheits-, Gesundheits-, **und Umweltschutz**) müssen umgehend dem direkten Vorgesetzten gemeldet und im Zweifelsfall die Arbeit eingestellt werden.

Bedenken Sie bitte – **die Missachtung der Vorschriften** und Verhaltensregeln **kann zum Verlust des Arbeitsplatzes führen!**

Innehalten und Stoppen wenn bei es die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften erfordert.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.1.1 GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

Mitarbeiter:innen, die sich in einem körperlich oder psychisch beeinträchtigten Zustand befinden, (durch z.B. Krankheit, Alkohol, Drogen, Medikamente) dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen, weil sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

3.2 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind Zielsetzungen, für alle Mitarbeiter:innen.

Vor dem ersten Arbeitseinsatz ist zusätzlich zu den vorliegenden „Allgemeinen Sicherheitsregeln“ eine Unterweisung über die arbeitsplatzspezifischen Gefahren und Schutzmaßnahmen erforderlich.

3.2.1 ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist Ordnung und Sauberkeit.

Jeder ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch zu reinigen und auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Zusätzlich ist jeder auch für die Ordnung und Sauberkeit der Sozialräume und für die Spinde zuständig.

3.2.2 MELDEPFLICHTEN / HINWEISPFLICHTEN

Dem Vorgesetzten oder dem Verantwortlichen des zuständigen Betriebes sind unverzüglich alle Vorkommnisse, Mängel und Gebrechen zu melden, wie z.B.

- Hinweispflicht jedes MA bei Nichteinhaltung der PSA
- Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle, Wegunfälle
- Mängel an: Sicherheitseinrichtungen, Arbeitsmitteln, Betriebsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Energieleitungen,...
- Sachschäden, Umweltschäden, Brandereignisse
- Unleserliche Sicherheitskennzeichen, Bodenmarkierungen
- Auslösung von Warngeräten und Warnanlagen im Falle einer Grenzwertüberschreitung

Jeder ist verpflichtet, andere Personen auf Fehlverhalten anzusprechen, unabhängig von Zugehörigkeit und Position im Betrieb.

3.2.3 SAMMELPLATZ

Vor Arbeitsbeginn muss sich jede Person vor Ort über die Fluchtwege und Sammelplätze informieren.

Die Sammelplätze müssen immer sicher, frei zugänglich und leicht erreichbar sein.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.4 VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

- Bei Feuer sind Sie verpflichtet, sofort einen der Druckknopfmelder auszulösen oder den Notruf 122 zu wählen. Gehen Sie dabei nach den Hinweistafeln bei den Telefonen vor!
- Bei Feueralarm müssen Sie unverzüglich Ihren Arbeitsplatz verlassen und sich zum entsprechenden Sammelplatz begeben.
- Feuerlöscher, welche für die erste Löschhilfe verwendet wurden, und dann leer oder teilweise leer sind, sind zur Betriebsfeuerwehr zu bringen.
- Bei Verschütten von Gefahrstoffen (wassergefährdende Stoffe) ist nach dem Notfallplan vorzugehen.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

voestalpine Giesserei Traisen GmbH

Verhalten im Brandfall

1. Feuerwehr alarmieren

Druckknopfmelder oder Feuerwehr-Notruf 122

Bei Notruf 122 gib an: Wo brennt es? (voestalpine Traisen, ...)
 Was brennt?
 Sind Menschen in Gefahr?
 Name des Melders?

2. Menschen retten

3. Feuerwehr einweisen

4. Bei Räumung beim Sammelplatz einfinden

Verhalten bei Unfall

1. Rettung alarmieren

Rettungs-Notruf 144

Gib an: Wo ist der Unfall passiert? (voestalpine Traisen, ...)
 Was ist passiert?
 Wie viele Verletzte?
 Name des Melders?

2. Erste Hilfe leisten und den Verletzten aus dem Gefahrenbereich bringen

3. Rettung beim Portier einweisen

Verhalten im Notfall – Rev. 1

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.5 ERSTE HILFE

In Notfällen (Unfall, Brand, Explosion, Gasaustritt, Verkehrsunfall, u.ä.) sind nach Wahl einer der Notrufnummern, die Angaben auf dem Notrufhinweisschild und Angaben über den Notfall durchzugeben.

Es stehen in jeder Abteilung ausgebildete Ersthelfer nach zur Verfügung.

Liste – Ersthelfer_ Stand Rundschreiben G_T-KP/05/GJ 2024

Rettungsnotruf 144

Abteilung	Name	Abteilung	Name
Schmelzbetrieb	Kozmich Manfred Willert Andreas	Voradjustage/ Wärmebehandlung	Badem Halil Rothkröpfl Thomas Salihaj Demajlj
Form- und Gießbetrieb/ Kernmacherei	Bosch Oliver Hetemaj Nexhat Hollaus Martin	Vorbearbeitung/ Präzisionsbearbeitung	Brandl Dominik Carreras Barbadillo Christian Gerstbauer Ralph
Modellmanagement/ Portier	Hinterwallner David	Mech. Instandhaltung/ Elektr. Instandhaltung/ Transportmittel Instandhaltung	Suppan Andreas Zendeli Lumni
Adjustage 1/ Qualitätskontrolle 1	Billensteiner Herbert Karakas Serkan Schosmaier Dominik Posch Michael Wegscheider Manuel	Materialwirtschaft	Garschall Thomas
Adjustage 2-3/ Qualitätskontrolle 2, mEp/ Logistik (Versand)/ Bürogebäude ATC	Borza Florian Fahrafellner Jürgen Fleissner Reinhold Gürbüz Ercan Lanner Andreas Weinmesser Christoph	Bürogebäude Bl. Haus/ Verwaltungsgebäude	Engel Astrid

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.6 Brandschutzordnung

3.2.6.1 Zweck

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum sowie zur Verminderung folgenreicher Schäden durch Brände, als auch über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

3.2.6.2 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Einhaltung der gesetzlichen, feuerpolizeilichen und betrieblichen Vorschriften für den Brandschutz sowie das Erkennen von Brandgefahren sind die wichtigsten Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden.

3.2.6.3 Vorbeugende Maßnahmen

Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sollen verhindern, dass überhaupt ein Brand entsteht und sich ausbreiten kann. Brandschutzmaßnahmen müssen beachtet und wirkungsvoll erhalten werden. Bei der Festlegung und vor der beabsichtigten Änderung von Brandschutzmaßnahmen ist grundsätzlich das Einvernehmen mit der Betriebsfeuerwehr bzw. dem zuständigen Brandschutzbeauftragten herzustellen.

3.2.6.4 Ordnung und Sauberkeit

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes.

- Feuergefährliche Abfälle sind gemäß dem gültigen Abfallentsorgungsplan in den entsprechenden Behältern zu sammeln. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen. Achtloses Wegwerfen von Abfällen erhöht die Brandgefahr und ist daher verboten.
- Die vorgeschriebene Wartung und Reinigung von Maschinen, maschinellen Antrieben und sonstiger Arbeitsvorrichtungen ist einzuhalten.
- Leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe dürfen nur an den dazu bestimmten Orten und in der jeweils zulässigen Menge gelagert werden.
- Das Trocknen von Arbeitskleidung im unmittelbaren Bereich von Heiz- und Wärmegeräten ist verboten.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

- Das Rauchverbot ist zu beachten und das Hantieren mit Feuer und offenem Licht ist für Unbefugte strengstens zu unterlassen.
- Brandschutztüren sind immer zu schließen und von Lagerungen aller Art freizuhalten. Vorhandene Selbstschließvorrichtungen an Türen, Brandschutzklappen und ähnliches dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Angebrachte Hinweistafeln für Fluchtwege, Brandbekämpfungseinrichtungen und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten, dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Verkehrs- und Fluchtwege wie Stiegen, Gänge, Kranbahn- und Dachaufstiege usw. sind von jeder Lagerung freizuhalten.
- Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Geschäftsführung abgestellt werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den definierten Plätzen abgestellt werden. Verkehrs-, Fluchtwege und die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind freizuhalten. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- Nach Betriebsschluss sind die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen. Gashähne, Ventile sowie alle Türen und Fenster sind zu schließen.
- Nach Arbeitsschluss ist der Aufenthalt im Betrieb nur mit Genehmigung der Geschäftsführung zulässig.
- Löschgeräte und sonstige Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.2.6.5 Brandgefährliche Tätigkeiten

Immer wieder entstehen Brände durch mangelhafte Absicherung bei brandgefährlichen Tätigkeiten. Der Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen kommt daher besondere Bedeutung zu.

- Vor Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Verantwortlich sind die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Personen.
- Brennbare Gegenstände bzw. Lagerungen solcher Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder abzudecken. Bei der Bestimmung des Gefahrenbereiches ist die Möglichkeit des Funkenfluges besonders zu berücksichtigen.
- Bei allen brandgefährlichen Tätigkeiten sind geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Sandkübel, etc.) bereitzustellen.
- Während des Gießvorganges dürfen sich in unmittelbarer Umgebung der zu gießenden Form, keine brennbaren Stoffe oder Güter befinden.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

- Falls erforderlich, ist nach Beendigung der Heißenarbeiten für eine Nachkontrolle der Arbeitsstätte auf mögliche Glühbrände zu sorgen.
- Behälter, Rohrleitungen usw. sind vor Beginn von brandgefährlichen Tätigkeiten auf brennbare Rückstände zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.

3.2.6.6 Brandgefährliche Tätigkeiten mit vorhergehender Genehmigung

Der Freigabebeschein ist verbindlich Vorort auszufüllen!

Bestimmte brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur mit vorhergehender Genehmigung durchgeführt werden:

- außerhalb von dafür bestimmten und geeigneten Arbeitsplätzen
- wenn besondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind
- bei Betriebsanlagen, in denen erfahrungsgemäß erhöhte Schutzmaßnahmen gesetzt werden müssen
- wenn sich zündfähige Dämpfe entwickeln können
- brennbare Stoffe befinden sich im Arbeitsbereich
- wenn brandgefährliche Tätigkeiten von Fremdfirmen durchgeführt werden

Das Einverständnis ist mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter herzustellen. Erst nach verfügbarer Freigabe durch die genannten Stellen mittels Freigabebeschein dürfen die brandgefährlichen Tätigkeiten begonnen werden.

Der Freigabebeschein ist unverzüglich an den Brandschutzbeauftragten weiterzuleiten.

Bei Flämmarbeiten am Dach sowie bei der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten in der Modelltischlerei bzw. -lager ist ein Feuerwehrmann der Betriebsfeuerwehr zur Überwachung der Tätigkeit anzufordern. Nach Durchführung der brandgefährlichen Tätigkeit führen die Instandhaltung bzw. am Wochenende die Brandwache der Betriebsfeuerwehr die Nachkontrollen durch.

3.2.6.7 Brennbare Flüssigkeiten

- Brennbare Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen gelagert werden.
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen vorgenommen werden.
- Verbrauchte feuergefährliche Flüssigkeiten, unbrauchbare Öle, Lacke, Lösungsmittel und ähnliches dürfen nicht in Wasserabläufe, in die Kanalisation oder ins freie Gelände geleert werden, sondern sind als Abfall zu entsorgen.
- Bei Austritt von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sind alle möglichen Zündquellen schnellstens

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

zu beseitigen. Im Gefahrenbereich befindliche Personen sind umgehend zu warnen. Schaltungen an elektrischen Einrichtungen sind zu vermeiden.

3.2.6.8 Brennbare Gase

- Druckgasflaschen von Autogen-Schweißgarnituren sind standsicher und vor äußerer Hitzeeinwirkung geschützt aufzustellen. Die Armaturen müssen so angeordnet werden, dass im Falle eines Flammenrückschlages ein Aufheizen der Druckgasflasche vermieden wird.
- Bei längerer Unterbrechung der Arbeit und nach Arbeitsschluss sind die Ventile der Druckgasflaschen bzw. die Hähne der Gaszuführungsleitungen verlässlich zu schließen.
- Bei Nichtbenützung sind die Flaschenventile mit Schutzkappen zu versehen.
- Im Brandfall sind die Flaschenventile unter Verwendung von Hitzeschutzhandschuhen zu schließen und die Geräte vor Wiederverwendung fachmännisch zu überprüfen.
- Auf die sicherheitstechnischen Unterweisungen bzgl. des Umgangs mit brennbaren Gasen und Druckgasflaschen, insbesondere mit Sauerstoff und Azetylen, wird besonders hingewiesen.
- Die gemeinsame Lagerung von Druckflaschen mit verschiedenem Inhalt sowie das Abstellen auf Fluchtwegen sind verboten.
- Sauerstoff-Druckgasflaschen und Sauerstoffarmaturen dürfen nicht durch Öl und Fett verunreinigt werden. Es besteht Explosionsgefahr!

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.6.9 Elektrizität

Elektrische Energie hat eine ungünstige Entwicklung auf das Brandgeschehen. Daher muss die Sicherheit und der Brandschutz bei Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen berücksichtigt werden.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtungen, Leitungen usw.) sind dem zuständigen Betriebselektriker oder der elektrischen Instandhaltung (Hausruf 214) zu melden.
- Zur Beleuchtung darf ausschließlich elektrisches Licht verwendet werden. Die Verwendung offener Flammen wie Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge usw. für Beleuchtungszwecke ist verboten.
- Leuchtstoffröhren, die nicht mehr ordnungsgemäß durchzünden, sind wegen der bestehenden Überhitzungsgefahr auszuwechseln.
- Elektrische Einrichtungen und Anlagen sind stets vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.
- Das Überbrücken abgebrannter Schmelzsicherungen, das Herstellen provisorischer Installationen, die Verwendung schadhafter Kabel und Stecker oder beschädigter Elektrogeräte ist verboten.
- Elektrische Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der elektrischen Instandhaltung unter Einhaltung aller Brandschutzmaßnahmen aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Diese Geräte dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von leicht entzündbaren Gegenständen, wie Möbel, Papierkörben, Gardinen und ähnlichem aufgestellt werden.
- Die Verwendung von nicht ÖVE-geprüften Geräten, besonders von Kochgeräten mit offenen Heizdrähten, ist verboten.
- Bei einem Brand im Sanitärtrakt in der Neuen Halle sind die Luftumwälzventilatoren sowie die Gasfeuerung durch Lösen der Sicherungen in den elektrischen Leitungen abzuschalten.

3.2.6.10 Kontrollen zur Vorbeugung von Brandfällen

Um an Wochenenden Brandfällen bzw. Notfällen vorzubeugen, muss die für die Abteilung vorgesehene Wochenendcheckliste erfüllt werden. Hierzu muss in den einzelnen Abteilungen vom Leiter festgelegt werden, wer diese Tätigkeit vor Arbeitsschluss (letzte Schicht vor Wochenende) durchführt. Diese Checkliste gehört abgearbeitet und unterschrieben. Danach wird diese Checkliste ins Sekretariat geschickt, wo die lückenlose Durchführung überprüft wird. (siehe auch Checklisten).

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.6.11 Verhalten im Brandfall

Die folgenden Bestimmungen dienen zum Schutz von Personen und Sachwerten vor den Unfallfolgen durch Brände und Explosionen. Auch aus kleineren Bränden können oft katastrophale Schäden entstehen, wenn bei Brandausbruch unrichtige Maßnahmen getroffen werden, oder die Brandmeldung an die Feuerwehr zu spät erfolgt. Ein frühzeitiges Eingreifen der Feuerwehr ist die beste Gewähr für die persönliche Sicherheit der Arbeitnehmer im Brandbereich. Jeder Brand ist dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

3.2.6.12 Verhalten bei Brandausbruch

- Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Wer einen Brand entdeckt, hat ohne Verzögerung die Feuerwehr über den DRUCKKNOPFMELDER oder telefonisch mittels NOTRUF 122 zu rufen.
- Bei der Brandmeldung ist anzugeben:
 - Wo brennt es? (voestalpine Traisen, Gebäude, Stockwerk, Abteilung und Halle genau angeben).
 - Was brennt?
 - Sind Menschen in Gefahr?
 - Name des Melders.
- Sind Menschen in Gefahr, ist nach vorhandenen Möglichkeiten sofort Hilfe zu leisten.
- Der Brand ist mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Bei erfolglosem Löschversuch sind Türen und Fenster zu schließen; Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlage sind abzustellen.
- Die Verwendung von Aufzügen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Außerdem soll sofort überprüft werden, ob sich die Aufzugkabine in einem Stockwerk befindet und diese leer ist; andernfalls ist der Feuerwehr sofort Meldung zu erstatten.
- Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Objektes zu erwarten. Alle Zufahrten sind freizumachen.
- Die Löschkräfte sind einzuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Nach einer Flucht sind alle Arbeitnehmer gefordert die Sammelstelle aufzusuchen und sich bei ihrem Vorgesetzten zu melden.

3.2.6.13 Verhalten nach dem Brand

- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufes sind dem nächsten Vorgesetzten bekanntzugeben.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

- Wurden Löschgeräte oder sonstige Brandbekämpfungseinrichtungen benützt oder beschädigt, muss die Betriebsfeuerwehr verständigt werden. Diese führt den Austausch bzw. die Instandsetzung durch.
- Das Einschalten des elektrischen Stromes, die Wiederinbetriebnahme von Maschinen und Apparaten, darf erst nach Freigabe durch die Instandhaltung und den jeweiligen Bereichsverantwortlichen vorgenommen werden.

3.2.7 AUFENTHALT DER MITARBEITER

- Ist auf Ihren Arbeitsbereich zu beschränken.
- Das Verlassen des Arbeitsbereiches während der Arbeitszeit ist dem Vorgesetzten vorher bekannt zu geben.
- Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des Arbeitsbereiches ist ohne Auftrag nicht gestattet.
- Das Betreten der Halle 1 – Schmelzbetrieb ist für unbefugte Personen verboten! Es können im gesamten Bereich einschließlich Keller hohe elektromagnetische Felder auftreten.
- Privatgespräche mit Mobiltelefonen sind grundsätzlich nur in Notfällen erlaubt. Lautstarkes Radiohören und Telefonieren mit Kopfhörern ist ebenso verboten, wie das Abspielen jeglicher Musik während Kundenbesuchen.

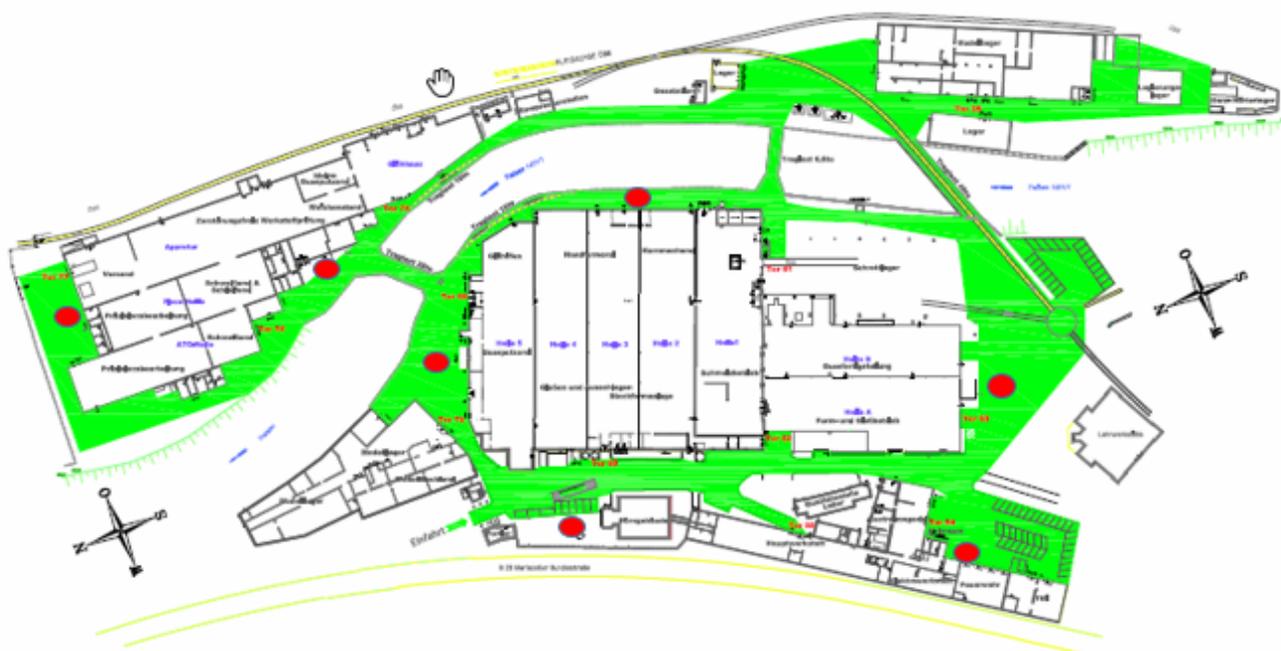
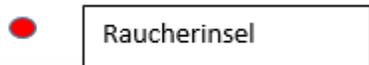
VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.2.8 Rauchen am Werksgelände

Per 01.04.2022 wird das „absolute Rauchverbot am gesamten Werksgelände“ abgeschwächt, da das Rauchen ab diesem Datum an definierten Bereichen (=Raucherinseln) in der Pause und außerhalb der Pause, nur nach Abmeldung beim Vorgesetzten, erlaubt ist.

Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen empfehlen wir vor dem Rauchen die Hände zu waschen, um Restbestände von gesundheitsgefährdeten Arbeitsstoffen zu entfernen.

Hier zur Info, die ab 01.09.2022 geltenden Raucherinseln:



VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.3 ARBEITSSTÄTTEN, ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSMITTEL

3.3.1 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- Der Mindeststandard in den Produktions-, Werkstätten- und Lagerbereichen ist die Arbeitskleidung, die Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen, die Schutzbrillen sowie der Helm.
- Kleidung ist geschlossen zu tragen. Knöpfen Sie Ihre Kleidung zu!
- Krempeln Sie weder Ärmel noch Hose hoch.
- Ein Waschen der Arbeitskleidungen mit Schutzfunktion (flammhemmend, Säure- / Laugenschutz) im privaten Bereich ist verboten, da eine falsche Behandlung zu einem Verlust der Schutzfunktion führt.
- Eine zu starke Verschmutzung der Arbeitskleidung führt zu einer Herabsetzung bzw. zum vollständigen Verlust der Schutzwirkung.
- Abgenützte und beschädigte PSA ist umgehend auszutauschen.
- Die Trennung von Arbeitskleidung und Straßenkleidung (geteilter Spind in den Sozialräumen) ist erforderlich, daher muss der Mitarbeiter einen zugeteilten Spind im Sozialraum benützen. Die Arbeitskleidung ist keine Straßenkleidung, daher muss der Mitarbeiter in Straßenkleidung zum Unternehmen kommen und auch in Straßenkleidung das Unternehmen verlassen.

3.3.2 VERKEHRS- UND FLUCHTWEGE

- Benutzen Sie die vorgesehenen Gehwege, Übergänge bzw. Unterführungen zum Queren von Betriebsanlagen.
- Abkürzungen außerhalb der erlaubten Verkehrswege sind verboten.
- Verkehrs-, Flucht- und Transportwege sind immer freizuhalten.

3.3.3 TÜREN UND TORE

- Türen neben Toren müssen benützt werden, auch wenn das Tor offensteht.
- Tore dienen ausschließlich zum Befahren mit Fahrzeugen.

3.3.4 LAGERUNGEN

- Die zulässigen und angeschriebenen Boden-, Bühnen-, Regal- und Gerüstbelastungen dürfen nicht überschritten werden.
- Beim Abstellen von Geräten, Gütern und Lasten aller Art ist auf deren Standsicherheit zu achten.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

- Stiegen und Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen, Lichtschaltern, Verteilerkästen, Hauptschaltern u. ä. sowie zu Brandbekämpfungseinrichtungen sind frei bzw. jederzeit zugänglich zu halten.

3.3.5 VERWENDUNG VON ARBEITSMITTELN

- Zu den Arbeitsmitteln gehören [zur Verfügung gestellte IT \(Computer oder Laptop, Handy\)](#), alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen.
- Mitarbeiter müssen Arbeitsmittel, ordnungsgemäß und zweckgebunden verwenden. Die Bedienungsanleitungen sind einzuhalten. Vor jeder Verwendung eines Arbeitsmittels ist eine Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Sind Mängel erkennbar, darf das Arbeitsmittel nicht verwendet werden. Meldung an den zuständigen Vorgesetzten.
- Arbeitsmittel dürfen nur von Mitarbeitern verwendet werden, die dafür ausgebildet bzw. unterwiesen wurden.
- Arbeitsmittel / Anlagen dürfen erst zu- / eingeschaltet werden, wenn sich die Person überzeugt hat, dass sich keine Person im Gefahrenbereich befindet und die Schutzeinrichtungen aktiv sind.

3.3.5.1 IT-Sicherheit Mindeststandards für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir schreiben „IT-SICHERHEIT“ groß, wenn es um unsere Unternehmensdaten und unsere Informations- und Kommunikationssysteme geht.

Information ist zu einem wichtigen Produktionsfaktor unserer modernen Gesellschaft und unseres Konzerns geworden. Informationen und zugrundeliegende Daten stellen darüber hinaus ein umfangreiches Betriebsvermögen unseres Konzerns und aller seiner Unternehmen dar.

Zusätzlich setzt die reibungslose Durchführung unserer vielfältigen Geschäftsabläufe in unseren Unternehmen eine einwandfreie und verlässliche Funktionstüchtigkeit der Informations- und Kommunikationssysteme voraus. Lokale Beeinträchtigungen können dabei globale Auswirkungen auf den gesamten Konzern in Form von wirtschaftlichen Schäden oder auch Imageschäden haben.

Das Erreichen der Unternehmensziele und die Sicherung unserer Marktposition erfordern daher auch ein Mindestmaß an Sicherheit im Umgang mit Informationen, Daten und der verwendeten Kommunikationstechnik.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

Zum Schutz unserer sensiblen Unternehmensdaten und unserer Informations- und Kommunikationssysteme wurden daher konzernweite sicherheitstechnische Mindeststandards und einheitliche Richtlinien von der Konzernleitung in Kraft gesetzt, deren Umsetzung und laufende Anwendung uns alle betrifft.

IT-Sicherheit ist eine persönliche Verpflichtung jedes Einzelnen bei der täglichen Arbeit.

Einen Auszug aus den IT-Sicherheit Mindeststandards, die alle Mitarbeiter/innen betreffen, finden Sie auf der Rückseite dieses Dokuments kompakt zusammengestellt.

Der vollständige IT-Sicherheit Mindeststandard ist unter <http://ism.voestalpine.net> zu finden.

Für Fragen steht Ihnen der IT-Manager Ihres Unternehmensbereiches gerne zur Verfügung.

Jeder ist für IT-Sicherheit verantwortlich

Jeder Mitarbeiter/in ist zur Einhaltung der IT- (Informations) Sicherheit Mindeststandards verpflichtet und trägt mit der Einhaltung dieser Vorgaben und Regeln aktiv zur Erhöhung der IT-Sicherheit im Konzern bei.

Auch externe Personen (Auftragnehmer bzw. Dienstleister) müssen nachweislich zu Vertraulichkeit und zur Einhaltung der IT- (Informations-) Mindeststandards verpflichtet werden.

Internet und E-Mail Sicherheit

Die Verwendung des Internets ist mit Gefahren verbunden und ist daher nur über Internetzugänge und Sicherheitsmechanismen der voestalpine gestattet (zB Virenschutz, Firewall, ...). Eine Umgehung dieser Mechanismen ist nicht zulässig.

Das Aufrufen gesetzeswidriger Seiten sowie der illegale Up-/Download von Daten (zB Musik, Videos, ...) ist untersagt.

E-Mail ist nur für betriebliche Zwecke vorgesehen und nur in Verbindung mit von voestalpine implementierten Schutzmechanismen (zB Virenschutz, SPAM Filter, ...) zu verwenden.

E-Mail wird immer mehr für Betrug und die Verbreitung von Schadsoftware (zB Viren) eingesetzt. Nachrichten von Unbekannten Absendern, insbesondere Nachrichten mit Anhängen sind mit äußerster Vorsicht zu behandeln und im Verdachtsfall ungelesen zu löschen. Das Weiterleiten von E-Mails an private Accounts ist verboten.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

Treten Vireninfektionen, Software-Fehler oder IT-Sicherheitsereignisse auf, sind diese umgehend an die zuständigen bzw. definierten Meldestellen zu melden (zB an den group-IT Service Desk).

Passwörter

Durch die **Verwendung von starken Passwörtern** (Ratgeber für Passwortsicherheit → <http://ism.voestalpine.net>) werden Daten und Informationen der voestalpine geschützt. Passwörter dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden und müssen regelmäßig geändert werden. „Leere Passwörter“ sind nicht erlaubt. Group-Logons sind grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn Sie aufgrund betrieblicher Notwendigkeit autorisiert und ausreichend dokumentiert werden).

Wahrung der Vertraulichkeit von Information und Schutz vor Datenverlust

Der angemessene Schutz von Informationen und Daten liegt im Verantwortungsbereich jedes Mitarbeiters.

Um Informationen vor **unberechtigtem Zugriff** zu schützen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten

- Der PC/Notebook/Server ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren (Strg+Alt+Entf).
- Der Transport von Daten auf Notebook bzw. USB-Sticks und dgl. ist mit hohem Risiko verbunden und daher weitestgehend einzuschränken. Ist dieser dennoch erforderlich, so ist dieser mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Die Vertraulichkeit muss durch den Einsatz von Verschlüsselungstechniken gewährleistet werden.
- Insbesondere dürfen keine schützenswerten Informationen ohne Genehmigung des Dateneigners weitergegeben oder in Einrichtungen außerhalb des voestalpine Konzerns gespeichert werden (z.B.: Cloud, ...)

Maßnahmen zum Schutz vor **Datenverlust**

- Daten sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Servern zu speichern. Auf PC oder Notebook gespeicherte Daten sind regelmäßig durch den jeweiligen Benutzer zu sichern
- Nicht mehr benötigte Datenträger oder Medien müssen zuverlässig und sicher entsorgt bzw. zerstört werden, so dass eine Wiederherstellung oder ein Auslesen der Daten unmöglich ist.

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Compliance)

Alle landesspezifisch geltenden Gesetze sind einzuhalten. Insbesondere ist ausschließlich genehmigte und lizenzierte Software einzusetzen und das Datenschutzrecht (speziell personenbezogene Daten) einzuhalten.

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle organisationseigenen voestalpine Vermögenswerte (zB Notebook, Mobiltelefon, Daten, ...) zurückzugeben

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.4 ARBEITSABLÄUFE

3.4.1 REPARATUREN, KONTROLL-, WARTUNGS- UND REINIGUNGSTÄTIGKEITEN

Bei Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Reinigung, Reparatur, Störungsbehebung) sind

- die Elektro-Antriebe hauptstrommäßig abzuschalten und gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu sichern (z.B. durch ein Vorhängeschloss).
- Anlagenteile, die durch gespeicherte Energie (hydraulisch, pneumatisch, Schwerkraft) in Bewegung gesetzt werden können, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einlegen von mechanischen Sicherungen) abzusichern.
- Alle für den sicheren Betrieb bzw. Zustand von elektrischen Anlagen erforderlichen Informationen wie Netzstatus, Schaltgerätestatus, Zustand der Sicherheitseinrichtungen müssen durch eine Meldung übermittelt werden (Verwechslungssicherheit berücksichtigen!).
- Freigaben zur Arbeit und Wiedereinschalten nach beendeter Arbeit dürfen nicht aufgrund von vorher getroffenen Zeitabsprachen erfolgen.
- Entfernte Schutzeinrichtungen sind nach Instandhaltungsarbeiten sofort in voller Funktion wieder anzubringen.
- Vor Tätigkeiten an Krananlagen ist zusätzlich die Sicherheitsinstruktion [VAGT Kraninstandhaltung](#) zu beachten.

3.4.2 ARBEITEN IN HÖHE - ABSTURZSICHERUNGEN

- Bei Gefahr des Absturzes oder Versinkens in Medien sind Absturzsicherungen wie z.B. Geländer, Auffangnetze, bzw. persönliche Schutzausrüstung erforderlich
- Bei vorübergehend erhöhten Standplätzen müssen geeignete Aufstiegshilfen wie Leitern, Podeste oder Hubarbeitsbühnen verwendet werden.
- Dächer (Überdachungen) die nicht als begehbar, gekennzeichnet sind dürfen erst betreten werden, wenn Ersatzmaßnahmen getroffen wurden bzw. die statische Tragfähigkeit geprüft wurde
- Der Aufstieg auf Kranbahnen ist nur befugten Personen unter Einhaltung der Sicherheitsinstruktion [VAGT Kraninstandhaltung](#) gestattet.

3.4.3 GERÜSTE

Allgemeine Mindestanforderungen:

- Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Leitung (z. B. Polier, Bauleiter usw.) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

- Verfahrbare Gerüste dürfen nur dann verschoben werden, wenn sich auf ihnen keine Personen, Gegenstände und Materialien befinden.

3.4.4 ARBEITEN AUF LEITERN

- Arbeiten auf Leitern dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn Arbeiten
 - nur kurzfristig im Greifraum,
 - ohne hohen Kraftaufwand und ohne Körperzwangshaltungen,
 - ohne umfangreiche Werkzeuge, mit nur einer Hand durchgeführt werden können.
- Werkzeuge und Material müssen sicher transportiert werden können.
- Bei einer Absturzhöhe von mehr als 5 m darf nur gearbeitet werden, wenn persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendet wird.
- Leitern müssen entsprechend gesichert werden (Umfallen, Rutschen, Anfahren...).
- Es dürfen nur dafür vorgesehene Leitern als Anlegeleitern verwendet werden.
- Vorgeschriebener Anlegewinkel zwischen 65° und 75° ist einzuhalten.
- Über Ein- oder Ausstiegstellen muss die Leiter 1m hinausragen.
- Die obersten drei Stufen/ Sprossen dürfen nicht betreten werden.

3.5 WERKSVERKEHR

Im gesamten Unternehmen ist jegliches Bewegen von Fahrrädern untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die werksinternen Fahrräder, die in der Instandhaltung registriert sind.

Bei der Gehtür beim Portier ist das Durchfahren bzw. Durchschieben eines Mopeds bzw. Motorrades verboten.

Das Parken mit dem Privat-PKW ist im Werksgelände nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen gestattet.

3.5.1 STRASSENVERKEHR

- Auf den Straßen des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Alle Mitarbeiter:in die ein Transportfahrzeug innerhalb des Werksgeländes bewegen möchten benötigt eine gültige, innerbetriebliche Fahrbewilligung.

3.5.2 FAHRZEUGVERKEHR IN HALLEN

- Das Befahren von Hallen sowie das Parken in Hallen mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
- Ausgenommen bei betrieblichem Erfordernissen und auf dafür vorgesehenen Verkehrsflächen.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.5.3 HUBSTAPLER

- Hubstapler dürfen nur von ausgebildeten Mitarbeiter:innen (Hubstaplerführerschein), die über eine interne Fahrbewilligung des Arbeitgebers verfügen, betrieben werden.

3.5.4 KRANE

- Krananlagen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Mitarbeiter:innen bedient werden.
[Die Unterweisung VAGT_Kranbetrieb allgemein ist zwingend notwendig.](#)
- Das Mitfahren auf der Last oder dem Lastaufnahmemittel ist verboten.
- Der Aufenthalt bzw. das Gehen unter hängenden Lasten ist verboten.
- Bei Arbeiten in der Nähe von Kranen ist das Freihalten des Lichtraumprofils sicherzustellen.

3.5.5 LADUNGSSICHERUNG

- Fahrzeuglenker und Belader haben für die ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

3.6 SICHERHEITSKENNZEICHNUNGEN, WARNEINRICHTUNGEN

- Optische, akustische Warneinrichtungen, Hinweiszeichen und Absperrungen sind zu beachten.
- Das unerlaubte Entfernen von Sicherheitskennzeichnungen und Absperrungen ist verboten.

3.7 CHEMISCHE ARBEITSTOFFE

Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von chemischen Arbeitsstoffen wie z.B. Reinigungsmitteln, Lösungsmitteln, Lacken, ätzenden Stoffen u. ä. liegen im HQSU (unter dem Register „Arbeitsstoffe“) in Form von Sicherheitsdatenblättern und Merkblättern auf und sind einzuhalten.

[Diese sind alle 3 Jahre den Mitarbeiter:innen zu unterweisen.](#)

3.7.1 Grundregeln beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen:

- Auf größter Sauberkeit im Arbeitsbereich achten!
- Essen, Trinken und Aufbewahren von Lebens- und Genussmittel sind im Arbeitsbereich verboten!
- Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benetzte Kleidung wechseln.
- Nach der Arbeit Hände und Gesicht mit Wasser und Seife waschen, danach mit Hautpflegecreme (rückfettend) einreiben.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

3.7.2 LAGERUNGEN

- Außerhalb des vorgesehenen Lagers darf maximal jene Menge bereitgestellt werden, welche in einer Arbeitsschicht verbraucht werden kann.
- Arbeitsstoffe dürfen keinesfalls in Lebensmittelgebinden (z.B. Trinkgefäßen, Getränkeflaschen) abgefüllt oder aufbewahrt werden.
- Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert werden, sind vor Wärmeeinstrahlungen zu schützen und die Schutzkappen sind nach der Verwendung wieder anzubringen.

3.8 EXPLOSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE (EX-ZONEN)

- In Ex-Zonen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein oder eingebracht werden.
- Nicht Ex-geschützte elektronische Kommunikationsmittel in Ex-Bereiche sind nur gestattet, wenn diese ausgeschaltet und so verwahrt werden, dass ein Hinunterfallen des Gerätes und dadurch eine mögliche Zerstörung des Akkus mit Funkenbildung auszuschließen ist (Taschen mit Verschlussmöglichkeit).
- [Die gesamte Situation wird im VAGT_Explosionsschutzdokument genauer beschrieben.](#)

3.9 SCHLUSSBEMERKUNG

Mit der Einhaltung der Sicherheitsinstruktionen tragen Sie aktiv zur Sicherheit in der voestalpine am Standort Traisen bei. Leisten Sie einen Beitrag und berücksichtigen Sie diese Anweisungen an Ihrem Arbeitsplatz!

4 Allfällige Erklärungen

ASR → Allgemeine Sicherheitsregeln

SiVi → Sicherheitsviertelstunde

PSA → Persönliche Schutzausrüstung

VA → Verfahrensanweisung

SVA → Sicherheitsverfahrensanweisung

HQSU → Informations- und Dokumentationssystem für Qualität, Sicherheit und Umwelt

SQM → Steel Quality Managementsystem

5 Dokumentation

- Diese Sicherheitsinstruktion ist jährlich im Rahmen einer SiVi (Dokumentation im HQSU) an alle Mitarbeiter:innen zu unterweisen.

Dient zur Erstunterweisung von neuen Mitarbeiter:innen und ist im HQSU auch als solche zu dokumentieren.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln

6 Abgestimmt mit

- TMS

7 Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§14), (§44)

Unternehmensgrundsätze „[Unternehmensgrundsätze - Corporate principles Steel Division](#)“

Verfahrensanweisung „[Sicherheits- und Gesundheitsorganisation](#)“

Verfahrensanweisung „[Mitarbeiterunterweisung](#)“

Verfahrensanweisung „[Sicherheits-Check - Arbeitsfreigabe](#)“

Leitdokument [IT Mindeststandards in der Steel Division](#)

Instruktion Arbeitnehmerinnenschutz „[Arbeitnehmerinnen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Mutterschutzbestimmungen, Mutterschutzevaluierung](#)“

Instruktion „[Schutzvorschriften für Jugendliche](#)“

Verfahrensanweisung Arbeitnehmerinnenschutz [Freigabeverfahren Persönliche Schutzausrüstung](#)

[VAGG_Unternehmensgrundsätze - Werte](#)

Bereichsspezifische Unterweisungen - VAGT_allgemeine Sicherheitsregeln_Bereich XXX

[VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln – Fremdfirmen Unterweisung](#)

[VAGT_Kraninstandhaltung](#)

[VAGT_Vorgehensweise bei Notfällen](#)

[VAGT_Brandschutzordnung](#)

[VAGT_Lenkung von umweltrelevanten Informationen \(U-PB/51\)](#)

[Umweltrelevante Abweichungen und Beschwerden, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen](#)

[Umweltrelevante Prüfungen](#)

[VAGT_Umweltrelevante Abweichungen](#)

[VAGT_Umweltinformationen](#)

[VAGT_Umwelteinflüsse im Schmelzbetrieb](#)

[VAGT_U-FMEA](#)

[VAGT_Besucherunterweisung](#)

[VAGT_Explosionsschutzdokument](#)

[VAGT_Externe Schulungen \(QSU-AA/59\)](#)

[Organigramm](#)

8 Anlagen

Keine